

DA-TD



Dienstanweisung

Dienstanweisung für den Tauchdienst

Beschlossen per 30.06.2020

Juni 2020

2. Ausgabe

Inhalt

Allgemeiner Grundsatz	3
Voraussetzungen für die Aufnahme in den Tauchdienst	3
Tauchdienstpersonal	3
Aufgaben und Verantwortlichkeiten	4
Anforderungen und Voraussetzungen.....	5
Ausbildung - Prüfung - Weiterbildung.....	6
Ausrüstung.....	9
Einsatzgrundsätze	9
Unterlagen für den Feuerwehrtauchdienst	10

Allgemeiner Grundsatz

ÜBER SEINE PHYSISCHE UND PSYCHISCHE EINSATZFÄHIGKEIT ENTSCHEIDET DER TAUCHER IMMER SELBST. ER IST FÜR DIE DURCHFÜHRUNG SEINER TÄTIGKEIT UNTER WASSER SELBST VERANTWORTLICH. SEINE TAUCHTIEFE HAT SICH AN SEINEM AUSBILDUNGSSTAND ZU ORIENTIEREN.

Das Tauchdienstpersonal muss zu jeder Zeit aktiv und nachvollziehbar im Feuerwehrdienst tätig sein. Die endgültige Beurteilung obliegt dem Landes-Feuerwehrkommando in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten der Mitgliedsfeuerwehr.

Diese Richtlinie wird ergänzend zur RL A-16 und RL A-17 des ÖBFV erlassen und genießt bei mehrfach geregelten Bestimmungen den Vorzug.

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Tauchdienst

- Vollendetes 18. Lebensjahr, Höchstalter 40 Jahre
- Atemschutzlehrgang an der Oö. Landes-Feuerweherschule oder entsprechende Ausbildung bei einer Berufsfeuerwehr oder Atemschutzgeräteträgerschulung in der Feuerwehr
- Aktiver Atemschutzgeräteträger
- Erste Hilfe Ausbildung (mindestens 16 Std. Grundkurs), nicht älter als 2 Jahre
- Retterschein der ÖWR oder des ÖRK
- Tauchtauglichkeit, festgestellt durch ein ärztliches Attest, nach den Richtlinien der OÖLFV
- Zustimmung des zuständigen Feuerwehrkommandanten, Tauchgruppenleiters, Tauchstützpunktleiters

Tauchdienstpersonal

- 1. Feuerwehrtaucher (zusätzlich zu RL A-16 Abs. 2.1)**
Nach positivem Abschluss der Ausbildungsstufen TAUCH 1 und TAUCH 2 erhält der Tauchanwärter den Taucherpass, die Feuerwehr-Brevetkarte und das Taucher-Logbuch und wird in den aktiven Mannschaftsstand des jeweiligen Tauchstützpunktes bzw. Tauchergruppe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes übernommen.
- 2. Tauchwart (Tauchgerätewart, zusätzlich zu RL A-16 Abs. 2.4)**
Der Feuerwehrkommandant ernennt den Tauchwart und macht diesen beim Stützpunktleiter namhaft. Die Eintragung im Online-Feuerwehrverwaltungssystem erfolgt durch den Tauchgruppenleiter.
- 3. Tauchgruppenleiter**
- 4.** Der Tauchgruppenleiter wird bei Taucher innerhalb einer Feuerwehr vom Feuerwehrkommandanten bestellt und abberufen, besteht die Tauchgruppe aus Tauchern mehrerer Feuerwehren, so wird vom Feuerwehrkommandanten des Tauchgruppenstandort ein Vorschlag über den Tauchgruppenleiter erstellt und dieser vom zuständigen BFK bestellt und abberufen. Die Eintragung im Online-Feuerwehrverwaltungssystem erfolgt durch den Tauchstützpunktleiter.
- 5. Feuerwehrlehrtaucher (zusätzlich zu RL A-16 Abs. 2.2)**
Pro Tauchstützpunkt sollen mindestens zwei Feuerwehr-Lehrtaucher vorhanden sein. Diese können die Funktion nach erfolgreichem positivem Abschluss der Feuerwehr-

Lehrtaucherausbildung des ÖBFV übernehmen. Über Vorschlag des Stützpunktleiters und des(r) zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandant(en) wird der Teilnehmer vom Landes-Feuerwehrkommando OÖ ausgewählt und entsandt. Die Lehrtaucher werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten für den jeweiligen Stützpunkt bestellt und jedenfalls abberufen, wenn die Voraussetzungen für den aktiven Tauchdienst auf längere Zeit nicht mehr erfüllt werden. Die Verwertung im Online-Feuerwehrverwaltungssystem erfolgt durch das Landes-Feuerwehrkommando.

6. Tauchstützpunktleiter / Stv. des Tauchstützpunktleiters

Der Tauchstützpunktleiter und sein Stellvertreter werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten über Vorschlag des(r) zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten ernannt bzw. abberufen. Sie müssen ausgebildete Feuerwehrttaucher sein. Wenn die Voraussetzungen für den aktiven Tauchdienst länger als 5 Jahre nicht mehr erfüllt werden, ist die Funktion zurückzulegen oder es werden die für die Abberufung erforderlichen Schritte vom zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten in die Wege geleitet. Die Eintragung im Online-Feuerwehrverwaltungssystem erfolgt durch das Landes-Feuerwehrkommando.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten

1. Aktiver Feuerwehrtaucher = Einsatztaucher (zusätzlich zu RL A-16 Abs. 2.1)

- a) Nachweis der Tauchtauglichkeit laut der gültigen RL-TU des OÖLFV
- b) Durchführung von jährlich mindestens 10 Tauchgängen unter einsatzmäßigen Bedingungen bei Einsätzen oder Übungen (lt. RL A-16 Abs. 2.1.2)
- c) Führen des Taucher-Logbuches und Dokumentation im Online-Feuerwehrverwaltungssystem
- d) Jährliche Erbringung des Leistungsnachweises (in Ausnahmefällen kann der Leistungsnachweis innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden)

Erbringt ein Feuerwehrtaucher zwei Jahre hindurch die geforderte Anzahl von Tauchgängen ohne triftigen Grund nicht, so ist dieser vom Tauchstützpunktleiter in Abstimmung mit dem Oö. LFV als aktiver Feuerwehrtaucher auszuschließen und in den Ruhestand zu stellen.

Ebenso ist dieser als aktiver Feuerwehrtaucher auszuschließen, wenn am Taucherlager (Weiterbildung) zwei Jahre hintereinander ohne triftigen Grund nicht teilgenommen wird.

Eine Zurückführung in den Aktivstand kann erfolgen, wenn die erforderlichen 10 Tauchgänge und die Teilnahme am Taucherlager wieder nachgewiesen wird.

2. Tauchgruppenleiter

- a) Führung der Taucherguppe im Rahmen der Vorgaben des Stützpunktleiters und des OÖ LFV
- b) Organisation und Leitung von Taucheinsätzen und -übungen der Taucherguppe (vergleiche RL A-16 Abs. 2.3)
- c) Überprüfung des Ausrüstungs- und Ausbildungsstandes der Taucherguppe im Rahmen der Vorgaben des Stützpunktleiters und des OÖ LFV
- d) Führen der Aufzeichnungen gemäß den Richtlinien des OÖ LFV im Online-Feuerwehrverwaltungssystem.

3. Feuerwehrtaucher * (vergleiche RL A-17 Abs. 8)**

Der Feuerwehrtaucher *** ist Tauchgruppenführer und unterstützt die Lehrtaucher bei Ausbildungen und Übungen.

4. **Feuerwehrlehrtaucher (zusätzlich zur RL A-16 Abs. 2.2)**
 - a) Ausbilder im Tauchwesen gemäß RL A-16 und RL A-17
 - b) Überprüfung der Tauchanwärter auf ihre Eignung
 - c) Aus- und Weiterbildung im Stützpunkt im Auftrag des Stützpunktleiters und nach Anforderung des Oö. LFV
 - d) Organisation und Leitung von Taucheinsätzen und -übungen im Stützpunkt gemäß Auftrag des Stützpunktleiters
 - e) Überprüfung des Taucher-Logbuches, der Aufzeichnungen im Online-Feuerwehrverwaltungssystem und der Ausrüstung
 - f) Überprüfung des Ausbildungsstandes nach definiertem Leistungsnachweis

5. **Tauchstützpunktleiter und Stv. des Tauchstützpunktleiters**
 - a) Organisation und Führung des Tauchstützpunktes
 - b) Organisation und Leitung von Übungen und Einsätzen im Stützpunktbereich
 - c) Überprüfung des Ausrüstungs- und Ausbildungsstandes
 - d) Jährliche Verlängerung der Befähigung als aktiven Feuerwehrtaucher im Taucher-Logbuch 17

Anforderungen und Voraussetzungen

1. **Allgemeine Anforderungen**

Tauchtauglichkeitsuntersuchung nach der RL des OÖ LFV für Feuerwehrtaucher von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren.
Stellt der untersuchende Arzt fest, dass die Tauchtauglichkeit nicht gegeben ist, so darf der Feuerwehrtaucher weder bei Übungen noch bei Einsätzen tauchen.

NACH JEDEM ATTESTIERTEN TAUCHUNFALL ODER SCHWERER KRAANKHEIT IST DIE TAUCHTAUGLICHKEIT ERNEUT FESTSTELLEN ZU LASSEN!

2. **Feuerwehrtaucher (zusätzlich RL A-16 Abs. 2.1)**

Aus- und Weiterbildung nach der vorliegenden Dienstanweisung sowie der RL A-16 Abs. 2.1 und RL A-17

3. **Taucherwart (Tauchgerätewart)**

Aus- und Weiterbildung nach der vorliegenden Dienstanweisung sowie der RL A-16 Abs. 2.1 und RL A-17 sowie einschlägige technische Kenntnisse und Unterweisungen

4. **Tauchgruppenleiter**
 - a) Aktiver Feuerwehrtaucher
 - b) Aus- und Weiterbildung nach der vorliegenden Dienstanweisung sowie der RL A-16 Abs. 2.1 und RL A-17
 - c) 5 Jahre aktiver Feuerwehrtaucher
 - d) Befähigungsnachweis für Feuerwehrtaucher TAUCH3 (***-Taucher)
 - e) Abschluss des Gruppenkommandantenlehrganges an der Oö. Landes-Feuerweherschule

5. **Feuerwehrlehrtaucher**

Laut RL A-16 Abs. 2.2 und RL A-17 Abs 10

6. **Tauchstützpunktleiter und Stv. des Tauchstützpunktleiters**

Die Voraussetzungen entsprechen denen des Tauchgruppenleiters. Zusätzlich ist der Abschluss des Einsatzleiterlehrganges an der Oö. Landes-Feuerweherschule erforderlich.

Ausbildung - Prüfung - Weiterbildung

1. Allgemeines

- a) Über die Zulassung zur Ausbildung als Feuerwehrtaucher entscheidet der jeweilige Feuerwehrkommandant und Tauchgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Stützpunktleiter. Nach Überprüfung der Eignung durch den Stützpunktleiter und Lehrtaucher wird der Tauchanwärter einer Grundausbildung (Tauchergrundausbildung TAUCH 1) im Stützpunkt unterzogen.
- b) Über die Zulassung zur Taucherausbildung (TAUCH 1 und 2 an der Oö. Landes-Feuerweherschule) entscheidet nach positiv abgelegter Prüfung zum ABC-Freiwassertaucher eine vom Landes-Feuerwehrkommando OÖ bestellte Prüfungskommission, welche von der Abteilung Katastrophenschutz eingesetzt wird.
- c) Die ordnungsgemäße Durchführung des Taucherlehrganges obliegt der Abteilung Katastrophenschutz im Landes-Feuerwehrkommando OÖ. Diese ist nach der vorliegenden Dienstweisung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes und der RL A-17 des ÖBFV durchzuführen.
- d) Tauchanwärter sind für Tauchtiefen bis 20 Meter auszubilden und erhalten nach bestandener Abschlussprüfung einen Befähigungsnachweis (Taucherpass, Taucher-Logbuch sowie Feuerwehrtaucher-Brevetkarte).
- e) Tauchanwärter, die eine mindestens gleichwertige Tauchausbildung einer anderen Organisation vorweisen, können in Abstimmung mit dem Stützpunktleiter und dem zuständigen Lehrtaucher eine verkürzte Tauchergrundausbildung im Stützpunkt (TAUCH 1) absolvieren, müssen aber jedenfalls die Prüfung zum ABC-Freiwassertaucher und den Taucherlehrgang (TAUCH 1 und 2) vollständig besuchen. Eine weitere Anrechnung (Brevet ** oder TAUCH 3) ist nicht vorgesehen.

2. Ausbildung in der Tauchgruppe bzw. Tauchstützpunkt (Tauchergrundausbildung)

Die Ausbildung von Tauchanwärtern erfolgt in zwei Teilen, welche parallel stattfinden können.

Vor Ausbildungsbeginn ist die Aufnahme als Tauchanwärter im Online-Feuerwehrverwaltungssystem durch Eintragung der „Aktiven Mitgliedschaft“ in der Tauchgruppe und der Einheit „Tauchanwärter“ zu dokumentieren.

- a) ABC Freitaucherausbildung
Die Vorbereitung wird in der Tauchgruppe bzw. Stützpunkt im Rahmen der Tauchergrundausbildung durchgeführt. Die Inhalte sind in RL A-17 Abs. 5.10 geregelt.

Zusätzlich zu den in der RL A-17 Abs. 5.1 aufgezählten Punkten sind nachfolgende Änderungen zu berücksichtigen:

- Anstelle des „Nachweises der Schwimmkenntnisse“ ist der Retter-Schein der ÖWR bzw. des ÖRK vorzuweisen
- Es ist eine bis Lehrgangsende des TAUCH 2 gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung vorzuweisen
- Beim Erste-Hilfe-Kurs bzw. Auffrischkurs wird das maximale Alter von 12 auf 24 Monate verlängert

Anstelle von RL A-17 Abs. 5.6 Ausbildungsablauf wird definiert:

Die Übungen werden in Badebekleidung bzw. zusätzlich mit Tauchermaske und Schnorchel (beliebige Ausführung) sowie Flossen (Geräte- oder Vollfußflossen) in ca. 2. bis 5 Meter durchgeführt.

Zusätzlich zu den in der RL A-17 Abs. 5.10 Ausbildung / Übungen aufgezählten Punkten sind nachfolgende Änderungen zu berücksichtigen:

- Ü3: Zusätzlich zum Ausblasen der Maske muss der Tauchschüler den Schnorchel an der Oberfläche, ohne diesen zuvor aus dem Mund genommen zu haben, vollständig ausblasen

- Ü11: Der Tauchschüler muss an der Oberfläche dem Ausbilder zwei bis drei UW-Zeichen zeigen, sowie zwei bis drei UW-Zeichen erklären können. Hierbei müssen mindestens jeweils zwei positiv erkannt bzw. erklärt werden.
- Ü13: Diese Übung erfolgt im Zuge der Tauchergrundausbildung und wird bei der Prüfung des ABC-Freitauchers nicht durchgeführt.

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission geleitet. Die Anmeldung der Tauchanwärter erfolgt durch die Tauchgruppe im Onlineanmeldesystem. Sollte die maximale Teilnehmerzahl des Taucherlehrganges die Anzahl der angemeldeten und positiv gewerteten Tauchanwärter überschreiten, so erfolgt nachfolgende Reihung

- a. Gesamtzeit bei den Stationen mit Zeitwertung
 - b. Anmeldezeitpunkt im Online-Anmeldesystem
 - c. Das Los
- b) TAUCH 1 Modul 1
Abweichend von der RL A-17-6 wird der TAUCH 1 in zwei Module geteilt. Das Modul 1 wird in der Tauchgruppe bzw. Stützpunkt im Rahmen der Tauchergrundausbildung durchgeführt.
Ebenfalls abweichend von der RL A-17 Abs. 6.1 ist die Voraussetzung, eine bis Lehrgangsende des TAUCH 2 gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung vorzuweisen

Vor Beginn der ersten Tauchgänge im Freiwasser muss eine positive Tauchtauglichkeitsuntersuchung laut RL des OÖ LFV vorliegen und im Online-Feuerwehrverwaltungssystem erfasst sein.

Die Ausbildungstauchgänge sind vom Lehrtaucher und unter dessen Anweisungen mit einem Feuerwehrtaucher *** durchzuführen. Hierbei sind mindestens 10 Ausbildungstauchgänge (ersetzt RL A-17 Abs. 6.6.) und die Übungen Ü14 bis Ü34 laut RL A-17 Abs. 6.11 durchzuführen. Die Übung Ü31 ist optional und sollte nur bei optimalen Sicht- und Gewässerbedingungen mit Sicherungspersonal durchgeführt werden.

Die Durchführung der Übungen sind im Logbuch des Tauchanwärters zu dokumentieren.

Über die Übungsinhalte hinausgehende Inhalte (normaler Feuerwehrtauch-Übungsbetrieb) sind unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Tauchanwärters möglich, müssen aber jedenfalls mit dem Lehrtaucher abgestimmt sein.

Eine Teilnahme an Feuerwehrtaucheinsätzen als Taucher ist in jedem Fall ausgeschlossen und erst nach Absolvierung des zweiten Moduls vorgesehen.

- c) TAUCH 1 Modul 2 / Basic Diver
Die Einberufung zum Taucherlehrgang erfolgt automatisch für alle positiv absolvierten Teilnehmer des ABC-Freiwasserlehrganges, welche die hinterlegten Voraussetzungen erfüllen.

Am ersten Tag erfolgt die Abnahmeprüfung des TAUCH 1 Modul 2 durch die zugewiesenen Lehrtaucher. Hierbei können die Lehrtaucher in maximal zwei Tauchgängen eine Auswahl der Übungen aus Ü14 bis 34 laut RL A-17 Abs. 6.11 ohne Übung 31 abprüfen. Sollte eine Übung nicht optimal ausgeführt werden, können die Übungen im Laufe des TAUCH 2 eingebaut und weiter vertieft werden.

- d) TAUCH 2 / Brevet *

Der TAUCH 2 wird im Rahmen des Taucherlehrganges der Öö. LFS nach den Prüfungstauchgängen des TAUCH 1 durchgeführt. Abweichend der RL A-17 Abs. 7.1 ist die Voraussetzung eine bis Lehrgangsende des TAUCH 2 gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung.

Abweichend von RL A-17 Abs. 7.2 werden folgende Punkte zusätzlich in den theoretischen Unterricht aufgenommen:

- Einführung in den Feuerwehrtauchdienst in ÖÖ
- Atemluft-Füllstation Einweisung
- Physikalische Grundlagen
- Gerätekunde (Allgemeine und feuerwehrspezifisch Geräte)
- Der Feuerwehrtaucheinsatz (Zusatz zu Such- und Bergetechniken, ...)
- Spezialkurs Navigation (Natürliche Navigation und Kompass)
- Spezialkurs Nachttauchen

Abweichend von RL A-17 Abs. 7.06 werden neun Ausbildungstauchgänge nach dem TAUCH 1 (insgesamt 12 Tauchgänge am Taucherlehrgang) und ein Abschlussprüfungstauchgang durchgeführt.

Abweichend von RL A-17 Abs. 7.1 werden folgende Punkte in den praktischen Unterricht aufgenommen:

- Radial- und Linearsuche wird an der Oberfläche besprochen und beübt. Anschließend erfolgt eine Tauchübung Linearsuche unter Zusammenarbeit mehrerer Gruppen
- Ein Nachttauchgang in Kombination mit dem SK Nachttauchen wird abgehalten (Ü46)
- Die Navigation mittels Kompass und natürlicher Navigation wird als SK Navigation integriert

Die Brevetierung erfolgt nach Lehrgangsabschluss durch den Öö. LFV im Online-Feuerwehrverwaltungssystem und im Logbuch.

e) Brevet **

Zusätzlich zu den Stufen TAUCH 1-3 wird in ÖÖ die Zwischenstufe Brevet** beibehalten.

- Maximale Einsatztiefe 30 m
- Maximale Tauchtiefe (Privat und Übungen) 40 m
- Voraussetzungen
 - Jährliche Teilnahme am Taucherweiterbildungslehrgang
 - Mindestens 25 Tauchgänge nach Abschluss des TAUCH 2
 - Davon mindestens fünf Tauchgänge zwischen 30 und 40 Meter unter einsatznahen Bedingungen
 - Spezialkurs Navigation und Gruppenführung
 - Ausbildung erfolgt in der Tauchgruppe / Stützpunkt
 - Abnahme erfolgt mittels Prüfungstauchgang am Taucherweiterbildungslehrgang durch einen Lehrtaucher
- Es ist keine Mindestwartezeit vorgesehen. Die Brevetierung erfolgt durch die Lehrtaucher im Online-Feuerwehrverwaltungssystem und im Logbuch.

f) TAUCH 3 / Brevet *** (lt. RL A-17-8)

- Maximale Einsatztiefe / maximale Tauchtiefe 40 m
- Voraussetzungen statt der RL A-17 Abs. 8.1
 - Jährliche Teilnahme am Taucherweiterbildungslehrgang
 - Gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung

- 30 Tauchgänge nach Abnahme des Brevets **
 - Davon mindestens 5 zwischen 30 und 40 Meter unter einsatznahen Bedingungen
 - Spezialkurse Rettungstechniken, O₂ Gabe (und Trockentauchen)
 - Ausbildung (Ü42 – Ü 46) in der Tauchgruppe / Stützpunkt
 - Abnahme erfolgt mit einem Prüfungstauchgang am Taucherweiterbildungslehrgang durch einen Lehrtaucher
- Es ist keine Mindestwartezeit vorgesehen. Die Brevetierung erfolgt durch die Lehrtaucher im Online-Feuerwehrverwaltungssystem und im Logbuch.
 - Bei Tauchern nach älteren Ausbildungsschemen sind die Voraussetzungen von Brevet** und TAUCH3 kombiniert zu betrachten (Auch ein Brevet** (ALT) benötigt für den TAUCH3 die SK Navigation, Gruppenführung und Nachtauchen zusätzlich zu Rettungstechniken und O₂ Gabe

g) Tauch-Weiterbildungslehrgang (Taucherlager)
Der 2-tägige Tauch-Weiterbildungslehrgang findet jährlich in 5 Turnussen am Tauchausbildungsgelände des Oö. LFV in Weyregg statt. Hierfür werden alle aktiven Feuerwehrtaucher automatisch einberufen. Bei diesem Lehrgang können die Abnahmen des Brevets**, TAUCH 3 sowie von Spezialkursen erfolgen.

Eine Teilnahme ist verpflichtend. Aus wichtigem Grund kann die Teilnahme maximal zweimal entschuldigt werden.

h) Spezialkurse (SK)

Ergänzend zur RL A-17 Abs. 9.2 werden in OÖ nachfolgende SK ausgebildet:

- Unterwassernavigation
- Such- und Bergetechniken
- Eistauchen
- Sauerstoffanwendung
- Trockentauchen
- Rettungstechniken
- Strömungstauchen
- Tauchgruppenführung
- Nachtauchen

Die Ausbildung und Prüfung erfolgt durch die Lehrtaucher in den Tauchgruppen und Stützpunkten. Die Zertifizierung erfolgt durch die Lehrtaucher im Online-Feuerwehrverwaltungssystem. Es werden keine Brevetkarten für Spezialkurse ausgestellt.

i) Lehrtaucher

Die Ausbildung zum Feuerwehr-Lehrtaucher erfolgt gemäß der RL A-17-10. Über die Berufung als Lehrtaucher und Entsendung in das Lehrtaucherseminar des ÖBFV entscheidet das Landes-Feuerwehrkommando.

Ausrüstung

Die RL A-17-4 gilt vollumfänglich.

Zusätze:

Zu RL A-17 Abs. 4.2: Die schriftlichen Bestätigungen der Wartung und Überprüfung sind durch den Tauchwart (Tauchgerätewart) zu archivieren und im Online-Feuerwehrverwaltungssystem zu führen.

Einsatzgrundsätze

Die RL A-17-6 gilt vollumfänglich.

a) Tauchtruppführer

Der Tauchtruppführer ist verantwortlich für den Tauchtrupp und hat u.a. die Erkundung und Beurteilung des Gewässers vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

b) Taucheinsatzleiter

Ergänzung zu RL A-17 Abs. 2.3: Der Taucheinsatzleiter ist für die Koordinierung und Durchführung des gesamten Taucheinsatzes verantwortlich. Er untersteht dem Einsatzleiter Feuerwehr. Die Hierarchie ist: Tauchstützpunktleiter, Stv. des Tauchstützpunktleiters, Tauchgruppenleiter und Feuerwehrtaucher.

Unterlagen für den Feuerwehrtauchdienst

1. **Feuerwehr-Taucher-Logbuch** (zusätzlich RL A-16 Abs. 7.1)
Die im Taucher-Logbuch einzutragenden jährlichen Verlängerungen werden in Abstimmung mit dem Landes-Feuerwehrkommando durch den Tauchstützpunktleiter oder dessen Stellvertreter durchgeführt. Bei Verlängerungen sind die dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechenden Mindestvoraussetzungen zu berücksichtigen.
Alle Eintragungen im Taucherlogbuch (Ausbildungen, Tauchgänge, Verlängerungen, Untersuchungen) sind ebenfalls im Online-Feuerwehrverwaltungssystem zu erfassen.
2. **Feuerwehr-Taucherpass** (zusätzlich RL A-16 Abs. 7.2)
Die Weiterbildungen (ABC Freitaucher, TAUCH 1+ 2, Brevet **, TAUCH 3, Lehrtaucher) sind im Taucherpass gemäß den Anforderungen dieser Dienstanweisung zu erfassen.